

Zeitschrift: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich
Herausgeber: Erziehungsdirektion des Kantons Zürich
Band: 51 (1936)
Heft: 10

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.07.2025

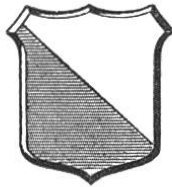
ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Amtliches Schulblatt

DES KANTONS ZÜRICH

ABONNEMENTSPREIS
Für das ganze Jahr Fr. 3.50 einschließl. Bestellgebühr und Porto

Das Amtliche Schulblatt erscheint jeweils auf den Ersten des Monats



EINRÜCKUNGSGEBÜHR
Die gedruckte Zeile 50 Rappen

Einsendungen sind frankiert bis spätestens den 20. des Monats an die Erziehungskanzlei zu richten

Inhalt: 1. Berichte der Bezirksschulpflegen über ihre Verrichtungen im Schuljahre 1935/36. — 2. Volksschule. Abwärtsdienst. — 3. Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden. — 4. Verschiedenes. — 5. Inserate.

Beilage: 1 Broschüre „Obst und Süßmost. Materialien für den Unterricht“ (nur für die Volksschullehrer).

Berichte der Bezirksschulpflegen über ihre Verrichtungen im Schuljahre 1935/36.

I. Stand der Schulen. Beurteilung des Unterrichts.

Die Schule leidet unter der Ungunst der Zeit; es muß in allem, im großen wie im kleinen, gespart werden. Trotzdem kann die Bezirksschulpflege Zürich feststellen, daß in der Stadt Zürich und in einigen Landgemeinden in fürsorgerischer Hinsicht im vergangenen Jahre viel getan worden ist. Die Bereitstellung neuer, wohlausgerüsteter Schulhäuser sei nicht unterbrochen worden; neue Schulhäuser seien im Bau oder würden geplant. Auch in kleinen Landgemeinden werde durch Erneuerung und Umbau für zweckdienliche und freundliche Räume gesorgt. Was vom Bezirk Zürich gesagt wird, trifft im großen und ganzen für den Kanton zu; auch in den übrigen Bezirken stößt man auf mancherlei Beweise der Weitherzigkeit und Opferfreudigkeit des Volkes.

Wichtiger als die Errichtung moderner Schulhäuser, die Schaffung neuer Lehrbücher, die Bereitstellung materieller Mittel, die geeignet sind, die Erfolge des Unterrichts zu heben, ist allerdings der Geist, der in der Schule herrscht.

Die Bezirksschulpflege Zürich berichtet, daß die Lehrerschaft nicht nur auf die Vermittlung des Lehrstoffes bedacht sei, sondern auch den erzieherischen Maßnahmen ihre volle Aufmerksamkeit schenke. Ähnliche günstige Urteile fällen die übrigen Bezirksschulpflegen, so daß trotz der ungünstigen Wirtschaftslage die Jahresarbeit der Schulen offenbar erfolgreich gewesen ist. Der Stand der Schulen wird überall als befriedigend bezeichnet; von allen Bezirksschulpflegen wird lobend hervorgehoben, daß die Lehrerschaft mit wenigen Ausnahmen es sich angelegen sein lasse, in treuer Pflichterfüllung die ihr anvertraute Jugend zu fördern. Anerkennend erwähnt die Bezirksschulpflege Bülach, daß die Zahl der Lektionspläne mit wöchentlich nur 30 Unterrichtsstunden abgenommen habe. Um das Lehrziel besser erreichen zu können, hätten da und dort Lehrer und Lehrerinnen ihre Stundenzahl auf 32, einzelne bis auf 34 und mehr erhöht.

Nur in verhältnismäßig wenigen Fällen sahen sich die Behörden zum Eingreifen genötigt.

Was die einzelnen Unterrichtsfächer betrifft, so glaubt die Bezirksschulpflege Hinwil deutliche Zeichen der Vereinheitlichung und Verbesserung der Schriften wahrnehmen zu können. Die „Basler Schrift“ mache offenbar keine Fortschritte mehr, da sie bei Verwilderung viel üblere Entartung zeige als die gebräuchliche Antiqua. Des weiteren berichtet die Behörde, es scheine, daß die Anstrengungen der führenden pädagogischen Kreise des Kantons zur Erzielung eines besseren Aufsatzunterrichtes da und dort von Erfolg gekrönt seien. Nicht ganz zum gleichen Urteil gelangte die Bezirksschulpflege Zürich. Sie mußte neben einer großen Zahl erfreulicher Beobachtungen auch feststellen, daß der Pflege der Muttersprache nicht in allen Klassen die Beachtung geschenkt wird, die diesem Fache „als einem der Kernstücke der Schularbeit“ gebühre. Die Bezirksschulpflege erinnerte darum die Lehrerschaft aller Stufen nachdrücklich an die Forderungen des Lehrplans und fügte ihnen noch folgende Wünsche und Anregungen bei:

„1. Vom 3. Schuljahre an ist die Schriftsprache die ausschließliche Unterrichtssprache; eine Ausnahme wäre einzig

angänglich im Fache Sittenlehre. Die Verwertung der sprachschöpferischen Kräfte der Mundart und die Behandlung guter mundartlicher Poesie und Prosa sei aber sowenig ausgeschlossen wie die Heranziehung der Mundart zur Klärung von Abweichungen gegenüber der Schriftsprache.

2. Der schriftliche Ausdruck schließe sich stets dem mündlichen Unterrichte an. Keine Stunde sei ohne Zeile! Der Schüler lerne kurz, klar und wahr berichten. Die Erzählung ist das ABC des Aufsatzschreibens. Zwischen gebundenem und ungebundenem Aufsatz finde ein angemessener Wechsel statt. Eine sorgfältige formale Sprachschulung fördert die Sprachfestigkeit. Der Drill hat auch im Sprachunterricht sein Recht. Nur gewissenhafte Korrektur des Aufsatzes führt zum Erfolg in Rechtschreibung und Stilbildung.

3. Zur Hebung der Erfolge und gleichsam als zu erstrebendes Endziel des muttersprachlichen Unterrichtes in den oberen Klassen der Primarschule und der Sekundarschule sollen die Schüler befähigt werden:

- a) mit reiner Aussprache und richtiger Betonung zu lesen;
- b) zu gewandter und zusammenhängender mündlicher Wiedergabe von Selbsterlebtem, von Gelesenem und von behandelten realistischen Stoffen;
- c) zur richtigen Anwendung der in der Sprachlehre erarbeiteten Sprachgesetze und Sprachformen;
- d) zu einfachem, orthographisch und stilistisch korrektem schriftlichem Ausdruck eigener Gedanken mittels eines der Schulstufe entsprechenden Wort- und Formenschatzes.

II. Zahl der Sitzungen der Bezirksschulpflegen.

	Gesamtbehörde	Vorstand	Kommissionen
Zürich	2	7	—
Affoltern	3	7	2
Horgen	5	6	2
Meilen	4	3	1
Hinwil	2	5	2
Uster	3	—	2
Pfäffikon	1	1	—
Winterthur	6	8	2
Andelfingen	4	1	2

	Gesamtbehörde	Vorstand	Kommissionen
Bülach	3	2	3
Dielsdorf	4	3	2

Die Behandlung eines Rekurses des Lehrerkonvents Winterthur-Töb gegen einen Beschluß der Kreisschulpflege beanspruchte mehrere außerordentliche Sitzungen der Bezirksschulpflege Winterthur.

III. Zahl der Schulbesuche der Bezirksschulpflegen.

Auf ein Mitglied entfallen durchschnittlich: Zürich 37—38, Affoltern 14—15, Horgen 28—29, Meilen 19—20, Hinwil 16—17, Pfäffikon 14, Winterthur 31, Andelfingen 16—17, Bülach 19—20, Dielsdorf 13—14 Schulbesuche.

Bei dem starken Wechsel im Mitgliederbestand war es für die Bezirksschulpflege Zürich nicht leicht, die Visitation aller Schulabteilungen restlos durchzuführen.

IV. Tätigkeit der Ortsschulbehörden.

Die örtlichen Schulbehörden erfüllten ihre Besuchspflichten in befriedigender Weise; verhältnismäßig wenige Mitglieder von Schulpflegen und Frauenkommissionen mußten durch Mahnung oder Buße an ihre Aufgabe erinnert werden. Da und dort scheint in der Arbeitsschule des Guten zu viel zu geschehen. Die Bezirksschulpflege Meilen sah sich genötigt, eine Gemeindeschulpflege darauf aufmerksam zu machen, daß die Zahl der Arbeitsschulbesuche durch die Mitglieder der Frauenkommission das übliche und zulässige Maß überschreite, was zur Folge habe, daß gelegentlich der Unterricht gestört und in seinem normalen Gang gehemmt werde. Eine ähnliche Beobachtung hat die Bezirksschulpflege Winterthur gemacht. Sie schreibt, wenn, wie es an manchen Orten geschehe, alle Mitglieder einer Frauenkommission eine Arbeitslehrerin in jeder ihrer Abteilungen zweimal besuchen, so ergebe das für die betreffende Lehrerin zu viele Besuche.

V. Maßnahmen der Bezirksschulpflegen zur Erzielung von Verbesserungen von Schullokalitäten und Schulmobilen.

Die Bezirksschulpflegen kommen wenig mehr in den Fall, bei den Gemeinden auf die Vornahme baulicher Anordnungen dringen zu müssen. Trotz finanziellen Nöten sind Schulbehör-

den und Gemeinden vom Bestreben erfüllt, die erforderlichen Verbesserungen anzubringen. Das Verlangen nach Arbeitsbeschaffung veranlaßt die Schulbehörden nicht selten zu Projekten, deren Notwendigkeit nicht gerade leicht nachgewiesen werden kann. Eine Ausnahme scheint der Bezirk Bülach zu bilden. Die Bezirksschulpflege berichtet, nur da, wo dringende Bedürfnisse nach einer Änderung rufen, werde das Notwendigste gemacht. Die Bezirksschulpflege betont auch, daß es zweckmäßig wäre, wenn die Oberbehörde sich entschließen könnte, die Gesuche um Bewilligung von Bauprojekten jeweilen mit der Nennung des auszurichtenden Beitrages zu beantworten. Die Bemerkung ist richtig, die Finanzlage des Kantons leider aber derart, daß bindende Zusicherungen bestimmter Staatsbeiträge auf Jahre hinaus nicht gegeben werden können.

VI. Anordnungen der Bezirksschulpflegen zur Hebung der Unterrichtserfolge.

Die Bezirksschulpflege Zürich beklagt die laue Handhabung der Promotionsbestimmungen, besonders gegenüber Absolventen der 6. Klasse. Wohl sei die Rückversetzung eines Schülers für Eltern, Lehrer und Schulbehörden eine unangenehme und peinliche Angelegenheit; das dürfe aber die verantwortlichen Stellen nicht davon abhalten, das Notwendige vorzukehren und die Eltern von der Richtigkeit solcher Maßnahmen zu überzeugen. Das Mitnehmen eines Schülers, der das Lehrziel nicht erreicht hat, in die nächst höhere Klasse bedeute für den Schüler selbst keineswegs eine Wohltat, für die Klasse aber, in der er doch nicht mitkommt, eine Erschwerung. Auch bei den Schülern der 7. Primarklasse sollte darauf gesehen werden, daß das Lehrziel der ersten sechs Jahre auch wirklich erreicht ist. Damit würde sicherlich eine ansehnliche Zahl von Rückweisungen aus der Sekundarschule vermieden und der Stand der Klasse 7 und 8 wesentlich gebessert. Die Primarschulpflegen des Bezirkes wurden ersucht, diesen Verhältnissen vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken.

Von den Bemühungen der Bezirksschulpflege Zürich zur Hebung der Unterrichtserfolge im Deutschen ist an anderer Stelle berichtet worden.

Die Bezirksschulpflege Meilen befaßte sich wiederum mit der Frage der Schaffung von Spezialabteilungen. In einer Konferenz mit den Vertretern der Ortsschulpflegen wurde die Wünschbarkeit der Schaffung vermehrter Spezialklassen im Bezirk betont, aber auch erkannt, daß finanzielle Schwierigkeiten der Verwirklichung dieser Forderung entgegenstehen. Es wurde der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß im oberen Teil des Bezirkes die Schulpflegen sich über die Errichtung einer gemeinsamen Abteilung werden einigen können.

Die Bezirksschulpflege Hinwil bemühte sich um die Zuweisung der Klassen 7 und 8 von Adetswil zur Schule Bäretswil. Der Bezirksschulpflege Pfäffikon gelang es, die Verhältnisse an der Schule Schalchen durch Zuteilung der Klassen 7 und 8 zur Schule Wildberg zu bessern; dagegen blieben ihre Anstrengungen, die Sechsklassenschule Winterberg zu entlasten, erfolglos.

Die Bezirksschulpflege Winterthur machte die Beobachtung, daß das Bestreben, den Sekundarschülern außer dem Samstag einen zweiten freien Nachmittag zu sichern, hie und da zu einer bedenklichen Häufung der Stunden auf die übrigen Tage verleitet. Gelegentlich kommt es auch vor, daß private Wünsche der Lehrer dasselbe Ergebnis zeitigen. Es dürfte nicht unangebracht sein, die Sekundarschulpflegen und die Lehrerschaft auf den § 21 des Reglementes über die Abfassung der Stundenpläne aufmerksam zu machen:

„Die Wochentage sind möglichst gleichmäßig mit Stunden zu belegen. Es ist unzulässig, den Lektionsplan an einzelnen Tagen mit einem Übermaß von Fächern zu belasten, um für Schüler und Lehrer die Zahl der Freihalbtage zu vermehren.“

Die Bezirksschulpflege Andelfingen bemühte sich mit Erfolg um die Einführung der Ganzjahrschule der Klassen 7 und 8 in Adlikon und die Zuweisung der Schüler zur Schule Andelfingen. Die letzte größere Gemeinde im Bezirk Andelfingen, in der die Klassen 7 und 8 nur im Winter Alltagsunterricht haben, ist Ossingen; die Bezirksschulpflege hofft, sie werde sich entschließen können, auf Beginn des nächsten Schuljahres die Ganzjahralltagschule einzuführen. Auch die Bezirksschulpflege Bülach suchte durch ihre Stundenplankommission in den

Gemeinden, wo neben drei bis sechs Klassen einer Abteilung ein einziger Schüler der Oberstufe zu unterrichten ist, für diesen die Überweisung in eine Nachbargemeinde mit eigener Oberstufe zu erwirken. Freilich waren die Bemühungen umsonst; es fehlt eben die gesetzliche Handhabe, den Gemeinden und Eltern gegenüber einen Zwang auszuüben.

VII. Privatschulen.

Über den Einzelprivatunterricht und die Privatschulen äußern sich die Bezirksschulpflegen günstig.

VIII. Wünsche und Anregungen.

Von mehreren Bezirksschulpflegen wird der Wunsch geäußert, die in Aussicht gestellte methodische Wegleitung für den Schreibunterricht in der Schriftfrage möchte der Lehrerschaft bald unterbreitet werden. Die Bezirksschulpflege Horgen macht die Anregung, daß in der nächsten Zeit die Frage des einheitlichen Schulschlusses in Verbindung mit einer Umgestaltung der Examen geprüft werde. Sie weist ferner darauf hin, daß vielerorts über die allzu große Inanspruchnahme der Schüler außerhalb der Schule durch Jugendvereinigungen und die damit verbundene schlechte Auswirkung auf die Leistungen und das Betragen in der Schule geklagt werde. Es möchte daher durch eine gesetzliche Regelung die Möglichkeit geschaffen werden, Schülern, die ihre Arbeit in der Schule vernachlässigen, die Beteiligung an solchen Vereinigungen usw. zu verbieten.

Die Bezirksschulpflege Uster berichtet, daß unter der Lehrerschaft Unklarheit herrsche über die Bezeichnung „Fortschritt“ in der Rubrik der summarischen Quartalszeugnisse in der Absenzenliste. Es wird zweckmäßig sein, die Bezeichnung „Fortschritt“ durch den Ausdruck „Leistungen“ zu ersetzen.

Die Bezirksschulpflege Winterthur teilt mit, es sei nicht möglich, die Berichte über die zweite Fremdsprache schon auf den 31. März einzusenden. Die Behörde wünscht, es möchte geprüft werden, ob der Termin nicht auf den 15. April verschoben werden könnte.

Die Bezirksschulpflege Andelfingen weist hin auf die gelegentlich allzulange Benützung von individuellen und allge-

meinen Lehrmitteln. Es wäre nach ihrer Ansicht deshalb zweckmäßig, wenn die kantonale Lehrmittelverwaltung gelegentlich wieder persönliche Inspektionen über die Lehrmittel vornähme, um mit dem Gewichte der kantonalen Behörden auf eine Besserung zu dringen.

Der Erziehungsrat beschließt:

I. Die Berichte der Bezirksschulpflegen über ihre Verrichtungen im Schuljahr 1935/36 werden unter Verdankung entgegengenommen.

II. Auf die geäußerten Wünsche und Anregungen wird geantwortet:

1. Die Frage eines einheitlichen Schulschlusses soll auf die Traktandenliste der nächsten Konferenz der Bezirksschulpflegepräsidenten gesetzt werden.

2. Zur Frage der Inanspruchnahme der Schüler durch Jugendvereinigungen und Vereine äußert sich das Kreisschreiben der Erziehungsdirektion vom 1. April 1925. Es soll geprüft werden, ob die gesetzlichen Grundlagen für ein wirkungsvolleres Eingreifen der Schulbehörden geschaffen werden können.

3. Im „summarischen Zeugnis“ der Absenzenliste sind in der Rubrik „Fortschritt“ die Leistungsnoten einzusetzen.

4. Den Bezirksschulpflegen wird mitgeteilt, daß mit der Einsendung der Berichte über die zweite Fremdsprache bis zum 15. April zugewartet werden kann.

5. Es ist Pflicht der Visitatoren, die lokalen Schulbehörden auf allfällig schlechten Zustand der individuellen und allgemeinen Lehrmittel aufmerksam zu machen und auf Abhilfe zu dringen, falls sie nötig ist. Der mit der Beaufsichtigung der Verweser und Vikare beauftragte Sekretär der Erziehungsdirektion wird dem Zustand der Lehrmittel ebenfalls Beachtung schenken.

III. Die Anweisungen der Bezirksschulpflege Zürich für die Durchführung des Unterrichts im Deutschen werden für die Volksschulen des ganzen Kantons zur Wegleitung empfohlen. Die Bezirksschulpflegen werden eingeladen, darauf zu dringen, daß die schriftlichen Arbeiten mit dem Datum der Korrektur durch den Lehrer versehen werden.

Volksschule. Abwärtsdienst.

(Beschuß des Erziehungsrates vom 15. September 1936.)

In der Versammlung der Präsidenten der Schulkapitel vom 3. März 1934 wurde auf die vielerorts ungenügende Tätigkeit der Schulabwarte auf der Landschaft hingewiesen. Auf den Antrag des Synodalvorstandes ließ die Erziehungsdirektion durch die Direktion der öffentlichen Bauten die Frage prüfen, ob

- a) den Schulpflegen ein Normalvertrag für die Funktionen der Schulabwarte zu unterbreiten sei und ob
- b) durch Instruktionskurse für Schulabwarte eine Behebung der vorhandenen Mißstände angestrebt werden sollte.

Die Baudirektion verhielt sich zu der Frage der Instruktionskurse ablehnend, da erfahrungsgemäß die Wirkungen dem Kostenaufwand nicht entsprächen; sie fand aber, daß der Tätigkeit der Abwarte vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte, und daß zu diesem Zwecke eine Umschreibung ihrer Pflichten sehr zweckmäßig wäre. Sie bemerkte, die Organe des kantonalen Hochbauamtes, die Jahr für Jahr in die Lage kommen, eine große Zahl von Schulhäusern zu besichtigen, hätten des öftern arge Vernachlässigung an Gebäuden feststellen können, aber auch die Wahrnehmung gemacht, daß nicht allein der Abwart der schuldige Teil sei, sondern daß es oft vor allem an der Aufsicht durch die Ortsschulbehörde fehle.

In den §§ 51—54 der Verordnung über das Volksschulwesen vom 7. April 1900 ist in kurzen Zügen die Tätigkeit der Abwarte festgelegt. Die weiteren Obliegenheiten sollten in ein Pflichtenheft (Dienstordnung) niedergelegt werden. Un-erläßlich wird es dann aber sein, daß die zuständigen örtlichen Organe gewissenhaft über die Beachtung der Vorschriften wachen.

Die Schulpflegen werden gut tun, durch einen Vertrag oder durch ein Reglement die Anstellungs- und Arbeitsbedingungen für den Abwart festzulegen. Dieser Vertrag oder das Reglement wird sich aussprechen über die Besoldungsverhältnisse, über Stellvertretung bei Krankheit, Unfall, Militärdienst und Ferien; er wird die Anstellungs- und Kündigungsbestim-

mungen enthalten; er wird auch Aufschluß darüber geben, wer das für die Schulräume nötige Reinigungsmaterial zu besorgen und zu bezahlen, wer es bei Hauptreinigungen (periodisch wiederkehrenden Reinigungen und solchen bei Einquartierungen, bei größeren baulichen Arbeiten usw.) zu stellen, zu überwachen und zu bezahlen hat.

Die Einzelheiten der Abwartsgeschäfte werden am besten in einer Dienstordnung festgelegt. Den Schulgemeinden wird empfohlen, bei der Aufstellung dieser Pflichtenhefte sich des folgenden Entwurfes zu bedienen. Es steht ihnen frei, ihn als integrierenden Bestandteil ihres mit dem Abwart abzuschließenden Vertrages oder des ihm vorzulegenden Dienstreglementes zu erklären.

Dienstordnung für

Schulabwarte ländlicher Schulgemeinden.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Der Abwart steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Schulgutsverwalters. Er hat dessen Weisungen jederzeit nachzukommen und den Wünschen der Lehrerschaft nach Möglichkeit Rechnung zu tragen, gegenüber jedermann sich anständig zu betragen und zuvorkommend und dienstfertig zu erweisen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Präsident der Schulpflege.
2. Die Frau des Abwartes ist zur Mithilfe verpflichtet.
3. Sofern der Abwart vollamtlich angestellt ist, ist ihm Nebenbeschäftigung nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Schulpflege gestattet.
4. Die Annahme von Trinkgeldern und Geschenken in dieser oder jener Form ist ihm untersagt.
5. Die tägliche Arbeitszeit des Abwartes richtet sich nach der Anzahl und Größe der zu besorgenden Räume und der Beanspruchung durch die Heizung.
6. Wohnt der Abwart mit seiner Familie im Schulgebäude, so soll während der Schul-, Turn- und Spielzeit in der Regel immer eine erwachsene Person im Hause anwesend sein.
7. Für die Benutzung irgendwelcher Räume durch Personen,

die nicht zur Familie des Hauswarts gehören (z. B. Zimmermieter, Kostgänger) ist die Zustimmung der Schulpflege erforderlich.

8. Ist die Bedienung der Heizung einem besondern Heizer übertragen, so ist der Abwart verpflichtet, diesen in seinen Funktionen zu unterstützen und allfällig zu ersetzen. Er hat sich die nötigen Kenntnisse über die Handhabung der Heizung anzueignen.
9. Der Abwart ist für Schaden, der durch ihn oder seine Angehörigen verschuldet wird, ersatzpflichtig.
10. Der Abwart ist zur Verschwiegenheit in internen Angelegenheiten verpflichtet.

II. Obliegenheiten.

11. Die Obliegenheiten des Abwartes umfassen alle Funktionen, die sich auf den Hauswart- und Heizerdienst beziehen. Der Abwart hat alle Sorgfalt darauf zu verwenden, daß sämtliche ihm zur Besorgung anvertrauten Räume und Gegenstände stets sauber sind und in gutem Zustande erhalten bleiben. Diese Obsorge erstreckt sich auch auf die Umgebung der Gebäude, wie Hofräume, Gärten und Anlagen.
12. Vormittags und nachmittags sind vor Beginn des Unterrichtes die für den Schul- und Turnbetrieb benützten Räume zu lüften, ebenso am Abend nach Schluß des Unterrichtes. Im Winter ist das Lüften im Interesse sparsamen Brennmaterialverbrauches auf das notwendige Maß zu beschränken.
13. Offene Fenster, Türen und Läden sind stets gegen Zuschlagen zu sichern und bei Regen, Wind etc. rechtzeitig zu schließen. Eingänge und Außentreppen sind von Schnee und Eis freizuhalten.
14. Alle Räume, die dem Schulbetrieb dienen, sind zweimal wöchentlich — bei geöffneten Fenstern — gründlich zu reinigen (Kehren der Böden, Abstauben des Mobiliars und der Heizkörper, Putzen der Hahnen und der Metallteile usw.); das Reinigen der Fenster hat so oft als nötig zu erfolgen. Bei diesen Reinigungsarbeiten ist Staubentwicklung möglichst zu vermeiden.

Die Schulsachen sind von den Kindern an den Kehrtagen nach Hause zu nehmen.

15. Wo sich Gießfässer in den Schulzimmern befinden, sind sie nach Bedürfnis mit frischem Wasser zu füllen.
16. Die Tintengefäße sind monatlich zu reinigen und zu füllen.
17. Die Treppen und Gänge sind außerhalb der Unterrichtszeit täglich zu kehren, Untergeschoßräume, Terrassen, Estrich und andere zugehörige Teile der Gebäude so oft als nötig.
18. Der Instandhaltung und Reinigung der Aborte, Pissoire, Bade- und Duscheräume ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken.
19. Bei der Reinigung der Schulhäuser dürfen weder eigene noch fremde Kinder beigezogen werden; die Mitwirkung der eigenen Kinder hat sich auf die Wohnung des Abwartes zu beschränken.
20. Die Dächer sind regelmäßig auf ihre Undurchlässigkeit zu prüfen; die Regenwasserabläufe sind regelmäßig zu kontrollieren, damit keine Verstopfung durch Laub, Papier, Schnee usw. eintritt.
21. Die Löscheinrichtungen sind in beständiger Bereitschaft zu halten. Apparate und Schläuche sind von Zeit zu Zeit auf ihre Gebrauchsfähigkeit zu prüfen.
22. Wasserhahnen und Spülklosette dürfen nicht tropfen. Zur Winterszeit ist Sorge zu tragen, daß alle Leitungen und Wasserbehälter genügend vor Kälte geschützt sind und bei starker Kälte abgestellt und entleert werden.
23. Die Bedienung der Beleuchtung in den allgemeinen Räumen ist Sache des Abwartes. Im Interesse sparsamen Stromverbrauches ist die Beleuchtung nach Bedürfnis ein- und auszuschalten. Der Abwart hat immer passende Sicherungen und Leuchtkörper auf Vorrat zu halten.
24. Bei starkem Gebrauch ist der Boden der Turnhalle täglich, je nach Beanspruchung morgens und mittags, eine Stunde vor Beginn des Turnunterrichtes zu kehren, eventuell auch abends zwischen 6 und 7 Uhr, wenn Vereine oder Gesellschaften den Raum hernach benützen. Beim

Kehren des Bodens sind die beweglichen Turngeräte von ihrem Standort wegzurücken. Sie sind mit einem feuchten Lappen abzuwischen, die eisernen Bestandteile dagegen trocken abzureiben. Die Sprungmatten sind je nach Gebrauch wöchentlich mindestens einmal zu reinigen und die vorhandenen Weichplätze zwei- bis dreimal zu lockern.

25. Die Turngeräte auf dem Turnplatz sind instand zu halten und die Spielgeräte auf ihre fortwährende Gebrauchsfähigkeit zu kontrollieren. Im Sommer sind die Spiel-, Turn- und Weichplätze nach Bedarf zu begießen.

26. Vorhandene Badanlagen sind ausschließlich vom Abwart zu bedienen, zu reinigen und instand zu halten.

Das Baden der Knaben wird vom Abwart, das Baden der Mädchen von dessen Frau überwacht.

27. Je in den Frühjahrs- und Herbstferien sind sämtliche dem Schulbetrieb dienenden Räume, Gänge und Treppen, sowie Fenster, Jalousien und das Mobiliar des Schulgebäudes wie auch der Turnhalle durch den Abwart einer Hauptreinigung zu unterziehen.

28. Dem Abwart wird zur Pflicht gemacht, das Putzmaterial möglichst auszunützen und sparsam damit umzugehen. Die im Anhang dieser Dienstordnung beigegebene Anleitung mit ihrer Übersicht über die Behandlung der verschiedenen Böden und der Verwendung der verschiedenen Materialien ist dabei zu beachten.

29. Wenn dem Abwart die Besorgung der Heizung obliegt, so ist er für rechtzeitigen Beginn der Heizung verantwortlich, sodaß die Schul- und Turnräume zurzeit des Unterrichtes genügend erwärmt sind (Schulzimmer 17° C, Turnhalle 12° C).

30. Von allen eintretenden Mängeln am Gebäude, an Einrichtungen und an Geräten hat der Abwart ungesäumt dem Schulgutsverwalter Mitteilung zu machen. Die angeordneten Arbeiten hat er zu beaufsichtigen und die vom Handwerker in das Rapportbuch gemachten Einträge zu kontrollieren. Die Tagesrapporte sind vom Handwerker zu unterzeichnen und vom Abwart dem Schulgutsver-

walter zuzustellen. Das Doppel davon unterzeichnet der Abwart und übergibt es dem Handwerker.

31. Kleinere Reparaturen, wie Auswechseln von Glühbirnen, Sicherungen, Steckern, Steckdosen und Schaltern an elektrischen Einrichtungen, das Verpacken von Wasserhähnen, das Ölen von Schlössern und Türen ist Sache des Abwartes, ebenso kleinere Reparaturen, die in sein Fach einschlagen.
32. Über den Eingang, den Bestand und den Verbrauch der Werkzeuge, des Materials, elektrischer und sanitärer Bedarfsartikel etc. führt der Abwart ein Verzeichnis.
33. Liegt bei Schädigungen irgendwelcher Art Verschulden von Drittpersonen vor, so hat dies der Abwart dem Schulgutsverwalter sofort zur Kenntnis zu bringen.
34. Der Abwart ist zur Absolvierung eines Samariterkurses verpflichtet. Unfällen, die sich im Schulhaus, in der Turnhalle oder auf den Spiel- und Turnplätzen ereignen, hat sich der Abwart unverzüglich anzunehmen. Erfolgt der Unfall während des Schulbetriebes (im Unterricht oder in den Pausen), so hat er sich dem Lehrer zur Verfügung zu stellen und seine Anordnungen auszuführen. Erfolgt ein Unfall außerhalb des Schulbetriebes, so hat er dem Verunfallten beizustehen und das für den Fall Nötige von sich aus vorzukehren.

Verbrauchtes Sanitätsmaterial ist sofort wieder zu ergänzen. Das Sanitätsmaterial ist stets in sauberem Zustande bereit zu halten und verschlossen aufzubewahren.

Über Unfälle, die Körperverletzung, Beschädigung von Mobiliar, von Geräten, am Gebäude oder dessen Einrichtungen zur Folge haben, hat der Abwart dem Schulgutsverwalter unverzüglich zu berichten.

35. Der Abwart hat die Schlüssel zu den ihm anvertrauten Gebäuden, Räumen und Behältnissen so aufzubewahren und zu bezeichnen, daß auch in seiner Abwesenheit für jedes Schloß der passende Schlüssel leicht zu finden ist. Er ist dafür verantwortlich, daß die Schlüssel nicht in unberufene Hände gelangen.

III. Ordnungsdienst:

36. Der Abwart hat dafür zu sorgen, daß außer der Pausenzeit im Gebäude und auf den Spiel- und Turnplätzen Ruhe und Ordnung herrscht. Wer ohne berechtigten Anlaß sich im Schulhaus oder in der Turnhalle aufhält, ist vom Abwart wegzuweisen.
37. Am Morgen und Mittag, eine Viertelstunde vor Schulbeginn, sind die Eingänge zu den Gebäuden zu öffnen, ebenso jeweilen eine halbe Stunde nach Beendigung des Unterrichtes zu schließen.
38. Jeden Abend macht der Abwart vor dem Verlassen der Schulräume einen Kontrollgang durch sämtliche Räume, Korridore und Treppenhäuser und vergewissert sich dabei besonders, ob alle Fenster geschlossen und alle Lichter gelöscht sowie alle Hahnen abgestellt sind.
39. Die Benützung von Schulräumen und der Turnhalle, Turn- und Spielplätzen, von Mobiliar, Turn- und Spielgeräten durch Drittpersonen richtet sich nach Anordnung der Schulpflege.

Der Abwart führt ein Rapportbuch über die Benützung der einzelnen Räume, des Mobiliars, der Turn- und der Spielgeräte durch Drittpersonen. In diesem sind zum Zwecke allfälliger Rechnungsstellung durch die Schulpflege Datum, Name des Vereins etc., Bezeichnung des benützten Raumes, Zeitdauer der Benützung, Verbrauch an Gas, elektrischem Strom, Wasser, Art und Zahl der benutzten Apparate oder Geräte etc. einzutragen.

40. Bei Brandausbruch im Gebäude liegt dem Abwart das Löschen des Brandes ob, sofern er glaubt, des Feuers selber Herr zu werden. Er hat dafür zu sorgen, daß allfällig die Feuerwehr sofort benachrichtigt wird. Bricht in der Nähe der Schulgebäude Feuer aus, so darf der Abwart, wenn er im Gebäude selbst wohnt, dieses nicht verlassen.

., den 19 . . .

Für die Schulpflege:

.

Anleitung

zur

Behandlung der Wand- und Bodenbeläge und des Mobiliars
in Schulgebäuden und Turnhallen

A. Bodenbeläge:

- | | | |
|--------------------|---|---|
| 1. Harthölzerne | } | Aufwaschen mit Seifenwasser, gut trocknen lassen, dann ölen oder wichsen. |
| 2. Pitch-Pine | | |
| 3. Tannene | } | Aufwaschen mit Seifenwasser. |
| 4. Klinker, rauh | | |
| 5. Tonplatten | | |
| 6. Kunststein | | |
| 7. Granit | | |
| 8. Quarzit | | |
| 9. Steinholz | } | Aufwaschen mit Seifenwasser, dann ölen oder wichsen. |
| 10. Korklinoleum | | |
| 11. Natursandstein | | Aufwaschen und sanden. |
| 12. Linoleum | | Nach Bedarf mit Seifenwasser aufwaschen, dann wichsen. |

B. Wandbeläge:

- | | | |
|--------------------|---|---|
| 1. Steinerne | } | Mit leichtem Seifenwasser abreiben.
Es darf weder Seifensand noch Schmierseife verwendet werden. |
| 2. Glanzeternit | | |
| 3. Ölfarbanstrich | | |
| 4. Ripolinanstrich | | |

C. Turnhalle-Boden:

- | | | |
|-----------------|---|------------------------------------|
| 1. Harthölzerne | } | Mit Seifenwasser aufwaschen, ölen. |
| 2. Tannene | | |
| 3. Korklinoleum | | |

D. Mobiliar:

1. Tannen gestrichen: Mit leichtem Seifenwasser abreiben.
2. Tannen gebeizt: Mit Wichelappen leicht abreiben.
3. Tannen gewichst: Mit Terpentin oder Bodenwiche abreiben.
4. Hartholz gewichst:
5. Polierte Möbel oder Täfer: Nur mit Politur oder mit feuchtem Fensterleder abreiben und gut trocken nachreiben.

E. Wandtafeln:

1. Holztafel: Nur vom Spezialisten behandeln lassen.
2. Schiefertafel: Mit Bimsstein schleifen.

F. Verschiedenes:

1. Für die Reinigung sollte außer dem Staubsauger keine Maschine verwendet werden, besonders nicht zum Aufwaschen. Die gründlichste Reinigung ist immer noch v o n H a n d.
2. Teppiche sind nach Bedarf mit dem Staubsauger zu behandeln; zu vieles Klopfen beschädigt das Gewebe.
3. Tapeten und Wände staube man mit sauberem Handwischer oder mit einem um den Wischer gewickelten trockenen Lappen ab.
4. Geölte Böden sind vorteilhaft mit folgender Mischung zu kehren: Zehn Liter tannene Sägespäne werden mit einem Liter Bodenöl gemischt; dieser Mischung werden ca. zwei Liter heißes Wasser zugesetzt und gut vermengt.

Gewichste Böden sind in gleicher Weise zu behandeln, nur muß an Stelle von Bodenöl Wichse verwendet werden.

Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden.

1. Volksschule.

Rechenunterricht. Lehrplan. Am 26. Februar 1935 beschloß der Erziehungsrat, den von der Elementarlehrerkonferenz übermittelten Entwurf eines neuen Lehrplans für den Rechenunterricht der Volksschule den Schulkapiteln zur Begutachtung zu überweisen und ihnen die Frage vorzulegen, ob für die 1. und 2. Primarklasse ein obligatorisches Rechenlehrmittel geschaffen werden sollte. Die Schulkapitel wurden eingeladen, Bericht und Antrag bis spätestens Ende 1935 dem Synodalvorstand zu Handen des Erziehungsrates einzureichen. Am 5. August 1936 übermittelte der Synodalvorstand der Erziehungsdirektion den zusammenfassenden Bericht über die Gutachten der Schulkapitel. Es ergibt sich aus ihnen, daß die Meinungen auseinandergehen. Die Kapitel Zürich, 4. Abteilung, Meilen, Hinwil, Pfäffikon und Dielsdorf stimmen

ohne Abänderungsvorschläge zu; Horgen lehnt ab; die übrigen Kapitel wünschen Abänderungen. Das Kapitel Horgen begründete seine ablehnende Haltung mit dem Hinweis darauf, daß das Leben an jeden Menschen große Anforderungen stelle und daß deshalb auch schon von den Schülern etwas verlangt werden müsse, welchem Umstand der alte Lehrplan besser Rechnung trage. Aus den Berichten geht hervor, daß der Entwurf für den Lehrplan der Elementarstufe auch in andern Kapiteln viel zu reden gab. Viele Lehrer bestritten, daß das jetzige Programm der 1. Klasse überlastet sei und daß das Zu- und Wegzählen mit Überschreitung des Zehners in die 2. Primarklasse gehöre.

Für die Schaffung eines obligatorischen Rechenlehrmittels der 1. und 2. Klasse sprachen sich die Kapitel Zürich, 1. und 4. Abteilung, Affoltern, Horgen, Meilen, Hinwil, Winterthur, Andelfingen und Dielsdorf aus; Uster, Pfäffikon und Bülach lehnten sie ab, da eine solche Fibel nicht notwendig sei und nur eine Einengung des Lehrers bedeute. Die Kapitel Zürich, 2. und 3. Abteilung, äußerten sich zu der Frage nicht.

Der Synodalvorstand hält es bei der Verschiedenheit der Ansichten für notwendig, daß eine Kommission, bestehend aus Vertretern der verschiedenen Stufen, ein einheitliches Programm ausarbeite.

Der Erziehungsrat beschließt:

I. Zur Bereinigung der Gutachten der Schulkapitel über den Rechenlehrplanentwurf wird eine Kommission bestellt, bestehend aus:

O. Bresin, Übungsschullehrer, Küsnacht, Dr. Emil Gaßmann, Sekundarlehrer, Winterthur, Dr. H. Honegger, Primarlehrer, Zollikon, Ferd. Kern, Primarlehrer, Seebach, Dr. L. Klauser, Übungsschullehrer, Zürich.

II. Dr. E. Gaßmann wird ersucht, den Vorsitz, Dr. H. Honegger das Aktuariat zu übernehmen.

III. Der Erziehungsrat gewärtigt Bericht und Antrag bis Ende des Schuljahres 1936/37.

IV. Der Entscheid über die Schaffung eines obligatorischen Lehrmittels für die Primarklassen 1 und 2 wird bis nach Fertigstellung des Lehrplanes verschoben.

Lehrmittel Biblische Geschichte und Sittenlehre. Der Vorrat an Lehrmitteln für biblische Geschichte und Sittenlehre genügt für den Bedarf von etwa 3 Jahren. Von der Kommission für religiös-pädagogische Kurse wird die Umgestaltung des Lehrmittels angeregt.

Der Erziehungsrat beschließt auf den Antrag der Lehrmittelverlagskommission:

I. Die Schulkapitel werden eingeladen, sich bis Ende 1936 über folgende Fragen auszusprechen:

1. Sollen die bisherigen Lehrmittel für den Unterricht in biblischer Geschichte und Sittenlehre der Klassen 4, 5 und 6 unverändert neu aufgelegt werden?

2. Wenn nein, soll eine Umarbeitung erfolgen oder soll ein neues Lehrmittel erstellt werden?

3. In welchem Sinne soll eine Umarbeitung, nach welchen Richtlinien eine Neuerstellung erfolgen?

Turnkurse. An 20 zürcherische Lehrer und Lehrerinnen, die an den vom Schweiz. Turnlehrerverein während der Sommerferien 1936 veranstalteten Turnkursen teilgenommen haben, werden Zuschüsse zu den Bundesbeiträgen im Gesamtbetrag von Fr. 175 ausgerichtet.

Kurse für Knabenhandarbeit. Am 46. Schweizerischen Lehrerbildungskurs, der dieses Jahr in Bern abgehalten wurde, haben 9 zürcherische Lehrer und Lehrerinnen teilgenommen. Die Teilnehmer erhielten einen kantonalen Beitrag an die Kosten im Gesamtbetrag von Fr. 375.

Haushaltsunterricht. 32 Primar- und Sekundarschulgemeinden erhalten an die Kosten des hauswirtschaftlichen Unterrichtes der Volksschule (Lebensmittel und Küchenmobiliar) für das Jahr 1935 Staatsbeiträge von zusammen Fr. 4,150.

Knabenhandarbeitsunterricht. 67 Primar- und Sekundarschulgemeinden erhalten an die Kosten des Knabenhandarbeitsunterrichtes für das Jahr 1935 Staatsbeiträge von zusammen Fr. 35,867.

Lehrerwahlen

auf 1. November 1936:

a) Primarlehrer.

Stäfa: Schmid, Walter, von Zürich, Lehrer in Goßau (Ottikon).

Marthalen (Ellikon a. Rh.): Schorr, Eugen, von Winterthur.
Verweser.

b) Sekundarlehrer.

Stäfa: Gysi, Kurt, von Aarau und Winterthur, Verweser in
Wallisellen.

Verweserei.

Schule	Name und Heimatort	Antritt
Primarlehrerin.		
Zürich (Uto)	Eidenbenz, Elisabeth, von Zürich	24. August 1936

Abgang von Lehrkräften.

Rücktritte unter Verdankung der geleisteten Dienste:

Letzter Wirkungskreis	Name	Geburtsjahr	im Schuldienst seit
a) Primarlehrerin.			
Zürich (Uto)	Hausheer-Reithaar, Klara*	1881	1902
	(Rücktritt auf 22. August 1936)		
b) Haushaltungslehrerin.			
Uetikon a. S.	Honegger, Ida	1905	1929
	(Rücktritt auf 31. Oktober 1936)		

Hinschied:

Letzter Wirkungskreis	Name	Geburtsjahr	Schuldienst	Todestag
Sekundarlehrer.				
Zürich III	Biber, Werner	1855	1874—1925	13. Aug. 1936

Vikariate im Monat September.

	Primar- schule			Sekundar- schule			Arbeit- schule		Total
	K	M	U	K	M	U	K	U	
Zahl der Vikariate am 1. Sept.	21	7	4	4	5	6	6	2	55
Neu errichtet wurden . . .	8	11	—	2	6	—	2	—	29
	29	18	4	6	11	6	8	2	84
Aufgehoben wurden	8	9	—	1	6	4	3	1	32
Total der Vikariate Ende Sept.	21	9	4	5	5	2	5	1	52
K = Krankheit, M = Militärdienst, U = Urlaub									

* wegen Verhehlung.

2. Höhere Lehranstalten.

Universität. Diplomprüfung für das höhere Lehramt: Allgöwer, Max, geboren 1911, von St. Gallen, in Mathematik; Kleiber, Karl, geboren 1912, von Winterthur, in Geologie; Nadig, Adolf, geboren 1910, von Tschierschen, in Zoologie.

Mittelschulen. Rücktritt wegen Beschränkung der Lehrtätigkeit auf die Eidg. Technische Hochschule: Prof. Dr. G. Guggenbühl auf 15. Oktober 1936 als Lehrer für Geschichte an der kantonalen Oberrealschule (halbe Lehrstelle) unter bester Verdankung der geleisteten Dienste.

Hinschiede. Am 17. Juli 1936: Prof. Eugen Frey, gewesener Lehrer der Kantonsschule Winterthur für Französisch und Englisch; am 24. August 1936: Prof. Heinrich Ritter, gewesener Turnlehrer an der Kantonsschule in Zürich.

Verschiedenes.

Pädagogische Tagung.

I.

Tagung zum Geographieunterricht
Montag, 5. Oktober, im Universitätsgebäude, Auditorium 101.

Montag, punkt 8.45 Uhr: Eröffnung der Tagung. Mitteilungen.

9.15—10 Uhr: Privatdozent Dr. Heinrich Gutersohn, Zürich: Betrachtungsweisen der neueren geographischen Forschung.

10.15—11 Uhr: Prof. Dr. Paul Vosseler, Basel: Die Städte der Schweiz.

11.10—11.50 Uhr: Prof. Dr. Ed. Imhof, Zürich: Die neuen amtlichen Karten der Schweiz.

14.15—15 Uhr: Lehrübung: New York. Lehrer: Dr. Albert Gut, Zürich.

15.15—16 Uhr: Lehrübung: Landschaft und Siedlung. Lehrer: J. J. Ess, Meilen.

16.15—18 Uhr: Diskussion.

Abends 8 Uhr findet im Auditorium 101 der Universität ein öffentlicher Vortrag statt: Prof. Dr. Guido Calgari, Lugano: Problemi della vita ticinese. Eintritt für die Teilnehmer der Tagung gegen Vorweisung der Karte frei.

Mit der Tagung ist eine Ausstellung im Pestalozzianum verbunden: „Die weite Welt“. Ergebnisse des Geographieunterrichtes auf der Sekundarschulstufe.

II.

Die erzieherischen Kräfte der Demokratie
Dienstag und Mittwoch, 6. und 7. Oktober, im Universitätsgebäude,
Auditorium 101.

Dienstag, punkt 8.45 Uhr: Eröffnung der Tagung. Mitteilungen.

9.15—10 Uhr: Prof. Dr. Karl Meyer, Zürich: Die Lehren der Geschichte.

10.15—11 Uhr: Regierungsrat E. Nobs, Zürich: Die erzieherische Bedeutung der politischen Parteien.

11.10—11.50 Uhr: Prof. Dr. Guido Calgari, Lugano: E possibile una mistica dell'elvetismo?

15.15—16 Uhr: Prof. Dr. Georg Thürer, St. Gallen: Autorität und Freiheit in der Demokratie.

16.15—18 Uhr: Diskussion über die Vorträge des Tages.

Abends 8 Uhr findet im Auditorium 101 der Universität ein öffentlicher Vortrag statt: Major Dr. Karl Brunner, Zürich: Erziehung zur Wehrhaftigkeit in der Demokratie. Eintritt für die Teilnehmer der Tagung gegen Vorweisung der Karte frei.

Mittwoch, 9.15—10 Uhr: Prof. Dr. Pierre Bovet, Genf: Die psychologischen Grundlagen der Erziehung zur Demokratie.

10.15—11 Uhr: Dr. Emilie Bosshart, Winterthur: Die Frau als Erzieherin zur Demokratie.

11.10—11.50 Uhr: Prof. Dr. Ernest Bovet, Lausanne: National und International.

15.15—16 Uhr: Prof. Dr. W. Guyer, Rorschach: Die Aufgabe der Schule in der Demokratie.

16.15—18 Uhr: Diskussion über die Vorträge des Tages.

Einschreibengebühr Fr. 3.—. Anmeldungen sind zu richten an das Pestalozzianum, Zürich, Beckenhofstraße 31.

Obst und Süßmost, Materialien für den Unterricht.

Trotzdem wir dieses Jahr vor einer sehr bescheidenen Ernte stehen, muß doch alles aufgewendet werden, um unser Schweizerobst einer möglichst zweckmäßigen Verwertung zuzuführen, denn die enormen Defizite der eidg. Alkoholverwaltung, die die Öffentlichkeit bereits stark beschäftigt haben, und die sich bekanntlich nicht zuletzt auch bei den kantonalen Finanzen sehr schwerwiegend auswirken, verlangen äußerste Anstrengungen im Sinne der brennlosen Obstverwertung. Es ist daher wünschenswert, daß im Unterricht an den Volksschulen, namentlich während der Herbst- und Wintermonate, etwas Platz für unser Obst und seine Verwertung eingeräumt wird.

Die Erfahrungen haben gezeigt, daß sich die Lehrerschaft, wenn ihr die nötigen Unterlagen gegeben werden, in der Mehrzahl der Fälle mit viel Verständnis und Liebe dem Problem der Obstverwertung annimmt. Aus diesem Grunde hat die Propagandazentrale für die Erzeugnisse des schweizerischen Obst- und Rebbaues in Verbindung mit Lehrkräften, die auf diesem Gebiete seit Jahren mit Erfolg tätig sind, einige Lektions-Skizzen und eine kleine Stoffsammlung zusammengestellt, die als Beilage zum vorliegenden Schulblatt allen Lehrerinnen und Lehrern zukommen soll.

Inserate.

An die Vorstände der landwirtschaftlichen und beruflich-gemischten Fortbildungsschulen.

Die Vorstände haben bei der **Eröffnung neuer Fortbildungsschulen** im nächsten Wintersemester dem Fortbildungsschulinspektorat bis zum **5. November 1936** ein Gesuch um Genehmigung einzureichen.

Schulen, die letztes Jahr Kurse führten, erhalten die nötigen Formulare (Stundenpläne, Schülerverzeichnisse) zugestellt; deren Einreichung bis zum 5. November 1936 gilt als Anmeldung der Kurse. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen sind sofort anzuzeigen.

Zürich, den 21. September 1936.

Die Erziehungsdirektion.

Handarbeitsunterricht für Knaben.

Mit der Inspektion der Knabenhandarbeitskurse und der Berichterstattung hat der Erziehungsrat die Lehrer Alfred Ulrich in Zürich 8 und Edwin Reimann in Winterthur betraut, die zu jeder Auskunft bereit sind.

Die Schulpflegen, die für diesen Unterricht Kurse einrichten und an die Kosten einen Staatsbeitrag zu erhalten wünschen, werden eingeladen, den Stundenplan unter Angabe der Art und der Stärke der einzelnen Kurse, des Arbeitslokals, sowie des Namens des Kursleiters **bis 11. November 1936** einzusenden und zwar die **Schulen der Bezirke Zürich, Affoltern, Horgen, Meilen, Uster und Dielsdorf** an

Alfred Ulrich, Lehrer, Drahtzugstraße 4, Zürich 8,
alle übrigen an

Edwin Reimann, Lehrer, Turmstraße 50, Winterthur.

Die Kurse in Kartonnage sollen in der Regel im Minimum 15, im Maximum 24 Schüler, die übrigen Kurse im Minimum 12, im Maximum 16 Schüler zählen. Für kleine Gemeinden mit nur einer Abteilung gilt als Minimum der Schülerzahl für Kurse in Kartonnage 10, für die übrigen Kurse 8.

An Kurse, die nicht bis zur angegebenen Frist angemeldet werden, ebenso an solche, die nicht den Bestimmungen der Verordnung über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 23. März 1929 entsprechen, wird kein Staatsbeitrag ausgerichtet.

Formulare für die Absenzenlisten können unentgeltlich beim kantonalen Lehrmittelverlage bezogen werden.

Zürich, 20. September 1936.

Die Erziehungsdirektion.

Primarschule Thalwil.

Offene Lehrstelle.

Auf Beginn des Schuljahres 1937/38 ist eine Lehrstelle an der Elementarschule neu zu besetzen. Oblig. Gemeindezulage Fr. 1200.—. Die freiwillige Gemeindezulage (vor dem Abbau Fr. 400.— bis Fr. 1800.—) wird zurzeit so gekürzt, daß auf der Gesamtbesoldung ein Abbau von 10% entsteht. Gemeindepensionskasse.

Anmeldungen sind unter Beilage der Ausweise und des Stundenplanes bis zum 13. Oktober an den Präsidenten der Schulpflege, Dr. G. Pestalozzi, einzusenden.

Thalwil, den 10. Juli 1936.

Die Schulpflege.

Universität Zürich.

Promotionen.

Die Doktorwürde wurde im Monat September, gestützt auf die abgelegte Prüfung und die nachfolgend bezeichnete Dissertation, verliehen:

Von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät:

a) Doktor beider Rechte.

Grabemann, Carl Heinz, von Rüschlikon: „Geltungsbereich des schweizerischen Militärstrafgesetzes von 1927 (Art. 2—5 des Gesetzes).“

b) Doktor der Volkswirtschaft.

Egli, Gustav, von Uster: „Der freiwillige Arbeitsdienst in der Schweiz.“

Zürich, 18. September 1936.

Der Dekan: R. B ü c h n e r.

Von der medizinischen Fakultät:

Glutz, Anna, von Derendingen: „Untersuchung über die GröÙe der Stirnhöhlen bei Sinuitis maxillaris Chronica und Acuta.“

Adest, Jacob Harry, von Brooklyn, U.S.A.: „Vossius'sche Ringtrübung und ihre Beziehung zur traumatischen Spätrossette.“

Saxer, Paul, von Wohlenschwil (med. dent.): „Unfallverletzungen des Kehlkopfes und ihre Spätfolgen.“

Müller, Sidonie, von Zürich: „Ein Beitrag zur Diagnose und Differentialdiagnose des Lungenabszesses beim älteren Kind.“

Simmen, Rudolf, von Solothurn: „Ileus im Kindesalter, mit besonderer Berücksichtigung der nicht entzündlichen Formen.“

Benz, Karl, von Marbach (St. Gallen): „Stammgangliengefäßverkalkung bei Hitzschlag.“

Seiler, August, von Tägerig (Aargau): „Zur Verbreitung und Vererbung der Faltenzunge (Lingua plicata).“

Wohler, Josef, von Wohlen (Aargau): „Weitere antigenanalytische Untersuchungen an Trichophyten.“

Fatzer, René, von Romanshorn (med. dent.): „Klinische und histologische Untersuchungen über Pulpaamputationen mit Walkhoffpaste.“

Zürich, 18. September 1936.

Der Dekan: W. L ö f f l e r.

Von der philosophischen Fakultät I:

Huber, Hans Camille, von Zürich und Winterthur: „Bürgermeister Johann Heinrich Escher von Zürich (1626—1710) und die eidgenössische Politik im Zeitalter Ludwig XIV.“

Zürich, 18. September 1936.

Der Dekan: J. J u d.

Von der philosophischen Fakultät II:

Hübner, Hellmuth Wolf, von Wallisellen und Zürich: „I. Über Astacin. II. Über die Reduktion von Capsanthin zu Capsanthol.“

Aeppli, Felix, von Zürich: „Erzeugung von Ringklassenkörpern durch Hauptfunktionen gewisser Untergruppen der Modulgruppe.“

Bondy, Clemens, von Berlin: „Über Ultraschallwellen und ihre emulgierende Wirkung.“

Zürich, 18. September 1936.

Der Dekan: O. F l ü c k i g e r.